



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1987!

5. Mai 1443

Kantonales Amt für Raumplanung	
E	12. MAI 1987
	Nr. 1443
UN → NF → dd.	

Genehmigung des Gestaltungsplanes der Kiesgrube Hard in Dulliken

I.

1.- Im Gebiet Dängert/Studenweid und Hard der Gemeinden Dulliken und Däniken wird seit vielen Jahren von mehreren Unternehmen (Hunziker AG, Richner AG und Stuaag AG) Kies ausgebeutet. Das Abbaugelände der beiden Gemeinden grenzt aneinander und liegt im regionalen siedlungstrennenden Grüngürtel gemäss Richtplan des Planungsverbandes der Region Olten-Gösgen-Gäu (REPLA), unmittelbar südlich der Hauptstrasse T 5. Der Kiesabbau ist in den Jahren 1961 - 1978 mit verschiedenen Regierungsratsbeschlüssen unter Bedingungen und Auflagen bewilligt worden. Da in diesen Beschlüssen für das Abbaugelände verschiedene Abbau- und Auffüllkoten festgelegt sind und da durch den umfangreichen Abbau das Landschaftsbild mit der Zeit stark beeinträchtigt wurde, hat die REPLA zusammen mit den zuständigen Instanzen des Kantons, der Gemeinden und den übrigen Betroffenen ein Wiederherstellungskonzept für eine möglichst allen Interessen entsprechende Rekultivierung ausgearbeitet. Das Konzept wurde mit Verfügung des Bau-Departementes vom 20. Januar 1981 genehmigt. Dabei sind an verschiedenen Stellen neue Abbaukoten festgelegt und widersprechende Auflagen der frühern Regierungsratsbeschlüsse aufgehoben worden. Ferner wurde erwogen, dass der Abbau koordiniert vorgenommen werden müsse, damit das Gelände auch koordiniert und in möglichst kurzer Zeit rekultiviert werden könne. Auf diese Weise lasse sich zudem eine Präjudizierung eines allfälligen spätern Abbaus in südlicher Richtung vermeiden.

2.- Die südliche Abbaugrenze für die Ausbeutung der Bürgergemeinde Dulliken (auf GB Dulliken Nr. 215) wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3011 vom 30. Mai 1961 auf der Höhe des angrenzenden Schützenhauses von Däniken festgelegt.

In Anbetracht der Beendigung des bewilligten Abbaus im Jahre 1986/87 reichte die Bürgergemeinde Dulliken am 20. August 1981 beim Regierungsrat ein Gesuch um Erweiterung der Ausbeutung über die südliche Abbaugrenze hinaus ein. Sie liess zur Ergänzung der Gesuchsunterlagen Abklärungen in geologisch-hydrogeologischer Hinsicht durch das Ingenieurbüro Sieber/Cassina + Partner treffen. In der Folge fanden diverse Abklärungen, Besprechungen und Augenscheine von kantonalen und kommunalen Behörden und Fachstellen sowie Vertretern der REPLA statt.

Die Arbeitsgruppe Landschaft und Landwirtschaft der REPLA hält in ihrer Aktennotiz vom 13. April 1984 fest, dass im Hinblick auf die günstigen Ergebnisse der geologisch-hydrogeologischen Abklärungen grundsätzlich keine Bedenken gegen eine Erweiterung bestünden, dass aber ein weiterer Abbau nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes - unter Einbezug von Däniken - denkbar sei.

Die Einwohnergemeinde Däniken opponierte gegen das Vorhaben. Sie wies hin auf die früheren Festlegungen und Auflagen für das gemeinsame Wiederherstellungskonzept gemäss REPLA und gemäss Verfügung des Bau-Departementes vom 20. Jan. 1981. Da die Interessen und tatbeständliche Voraussetzungen in beiden Gemeinden sehr unterschiedlich gelagert sind, verlangte sie hauptsächlich, dass an der ursprünglichen Abbaugrenze in Dulliken festgehalten und eine Erweiterung erst dann ermöglicht werde, wenn die Ausbeutung im bestehenden Abschnitt erschöpft und die Rekultivierung verwirklicht sei (vgl. Schreiben vom 5. Juni 1984 an das Bau-Departement).

Die durch die geplante Erweiterung aufgeworfener Fragen wurden

an einer Besprechung vom 21. August 1984 mit den Fachbeamten des Bau-Departementes (Natur- und Heimatschutz, Raumplanung, Wasserwirtschaftsamt, Meliorationsamt, Rechtsdienst), Vertretern der REPLA, Einwohnergemeinden Däniken und Dulliken, Bürgergemeinde Dulliken und der Hunziker AG eingehend behandelt. Entgegen der Gemeinde Dulliken, die die Auffassung vertrat, dass eine Erweiterung der Grube möglich sei, ohne Däniken irgendwie zu tangieren, sind alle übrigen Gemeindevertreter und Fachbeamten zum Ergebnis gelangt, dass im Grubengebiet von Dulliken und Däniken koordiniert abgebaut und rekultiviert werden müsse und somit für jede Erweiterung nach Süden, über die jetzige Abbaugrenze hinaus, eine Gesamtplanung mit Etappen bzw. Prioritäten - allenfalls nach verschiedenen Varianten - und mit Angabe der endgültigen Abbaugrenze erforderlich sei. Nach den gegebenen Voraussetzungen spreche an sich nichts gegen eine Erweiterung bei Erfüllung der Bedingungen für eine koordinierte Planung. Das weitere Vorgehen für die gemeinsame Planung wurde mit den beteiligten Gemeinden besprochen und festgelegt.

II.

1.- Der Gemeinderat von Dulliken legt nun den Gestaltungsplan für die Erweiterung der Kiesgrube Hard zur Genehmigung vor. Der Plan besteht aus einem Abbauplan und Rekultivierungsplan mit zugehörigen Querschnittsplänen, einem Abbauplan und Rekultivierungsplan mit Abbau- und Rekultivierungsetappen und Sonder- und Abbauvorschriften. Er umfasst nur das Abbaugebiet von Dulliken. Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 14. März bis 15. April 1985 öffentlich aufgelegt. Gegen die Auflage erhoben verschiedene Grundeigentümer Einsprache, ebenso die Nachbargemeinde Däniken. Die Einsprachen wurden in der Folge zurückgezogen bzw. vom Gemeinderat abgewiesen.

Die Gemeinde Däniken erhob mit Schreiben vom 5. September/ 28.

Oktober 1985 gegen den ablehnenden Entscheid des Gemeinderates Dulliken vom 28. August 1985 Beschwerde an den Regierungsrat. Sie beantragt zur Hauptsache Rückweisung der Planung sowie Veranlassung der Gemeinde Dulliken zur Erarbeitung eines gemeinsamen Planungskonzeptes für beide Grubengebiete, und zwar unter Beachtung der Belange des Landschaftsschutzes, Grundwasserschutzes und Berücksichtigung der Rekultivierung des Geländes nach erfolgtem Abbau. In ihrer Vernehmlassung vom 20. November 1985 verlangt demgegenüber die Gemeinde Dulliken Abweisung der Anträge von Däniken.

2.- Die Planunterlagen wurden ohne Koordination mit der Nachbargemeinde Däniken, den kantonalen Fachstellen und der REPLA erstellt. Deshalb hat am 3. April 1986 das Bau-Departement eine Besprechung mit Vertretern der Gemeinde Dulliken und der Kiesausbeutungsfirma Hunziker AG durchgeführt und in der Folge eine Ergänzung der Sonderbauvorschriften nach Gewährung des rechtlichen Gehörs vorgenommen.

Die REPLA liess sich mit Schreiben vom 16. Oktober 1986 zu den Planunterlagen vernehmen. Obschon ihrer Meinung nach Abbau und Wiederherstellung gemäss Projekt denkbar sind, wirft sie darin verschiedene Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. So deutet sie einmal hin auf die erhebliche Zeitdifferenz in bezug auf den Abbau, die Reserve und den Bedarf für die verschiedenen Abbaustellen in beiden Gemeinden und die damit verbundenen Probleme für eine gemeinsame Nutzungsplanung. Nach ihrer Ansicht erfordern der regionale Grüngürtel gemäss Richtplan und auch andere Punkte eine koordinierte, gemeinsame Gestaltung sowohl für Abbau als auch Rekultivierung. Deshalb sei zu prüfen, ob nicht vorerst ein Richtplan als Koordinationsmassnahme im Hinblick auf die vorgezogene Gestaltungsplanung in Dulliken zweckdienlich wäre. Im übrigen steht die REPLA gemäss ihren Darlegungen einem weiteren Abbau der Kiesvorkommen in Dulliken und Däniken generell positiv gegenüber, dies allerdings unter Berücksichtigung einer zweckentsprechenden Eingliederung der Zwischenstadien und des Endzustandes bezüglich Wiederherstellung der Landschaft.

3.- Am 2. Oktober 1986 führte das Bau-Departement mit allen Beteiligten einen Augenschein mit Beschwerdeverhandlungen durch. An dieser Verhandlung verlangten erneut der Planungsverband und die Gemeinde Däniken, dass ein Gesamtkonzept für den künftigen Abbau und die Rekultivierung der beiden aneinandergrenzenden Grubengebiete zu erstellen sei. Weil die Ausbeutung der Grube Hunziker AG schon so weit vorgerückt ist, dass das Unternehmen nur noch für kurze Zeit Kies beziehen kann, dasselbe aber grössere Investitionen plant und folglich auf weitere Abbaumöglichkeiten angewiesen ist, unterbreitete das Bau-Departement eine Kompromisslösung für eine vorzeitige Bewilligung in Dulliken einerseits und die Durchführung einer Gesamtplanung für Dulliken und Däniken anderseits. Darnach hätte der Abbau nicht in 30 m breiten Etappen (gemäss Plan) auf der ganzen Breite von Norden nach Süden, sondern von Westen nach Osten erfolgen sollen, so dass bis zum Anschluss an die Gemeinde Däniken genügend Zeit für eine Gesamtplanung vorhanden gewesen wäre. Entsprechend hätten auch Rekultivierung und Geländegestaltung neu geplant werden müssen.

Der Vorschlag stiess aber in der Folge auf Hindernisse bei einigen privaten Grundeigentümern im Ausbeutungsgebiet.

4.- An der Verhandlung zwischen Vertretern der Gemeinden Dulliken, Däniken, der Hunziker AG, REPLA und des Kantons vom 31. Januar 1987 sind für die Ausbeutungsmöglichkeiten der beiden Gemeinden - einzeln und getrennt - und die Rekultivierung des Abbaugesbietes Dulliken/Däniken verschiedene Varianten unterbreitet und geprüft worden. Die Gemeinde Däniken forderte im Hinblick auf die fehlenden Zusammenhänge einer Gesamtplanung nach wie vor Gleichbehandlung mit der Gemeinde Dulliken. Die Vertreter legten dar, dass einem Beschwerderückzug nichts entgegenstehe, wenn auch das von Däniken bezeichnete Gebiet als Abbaureal anerkannt werde. Die Vertreter der Gemeinde Dulliken vertraten die Meinung, dass ein Abbauvor-

gang von Westen nach Osten gemäss Vorschlag des Bau-Departementes zu viele Probleme mit den privaten Grundeigentümern nach sich zöge. Als durchaus realistisch sei hingegen der Vorschlag der REPLA zu betrachten, wonach eine Bewilligung für eine erste Abbautranchen von 5 - 7 Jahren erteilt werde, mit der Auflage, dass innert kürzester Frist (ca. 3 Jahre) eine gesamtheitliche Richtplanung erstellt werden müsse, und mit der Zusicherung, dass das ganze fragliche Gebiet von Dulliken / Däniken grundsätzlich als Kiesabbauareal bezeichnet werden könne.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

III.

Die Einwohnergemeinde Däniken ist nach § 16 BauG zur Beschwerdeführung legitimiert. Die Beschwerdefrist ist eingehalten. Auf die Beschwerde kann somit eingetreten werden.

IV.

1.- Die Ausbeutung von Kies an der Gemeindegrenze von Dulliken und Däniken im regionalen siedlungstrennenden Grüngürtel geht auf viele Jahre zurück. Begrenzung des Abbaus und Rekultivierung der Landschaft nach erfolgtem Abbau sind in verschiedenen Beschlüssen und Verfügungen festgelegt. Die geplante Erweiterung der Kiesgrube Hard in Dulliken über die südliche Abbaugrenze hinaus grenzt daher an verschiedene Probleme.

a) Es ist ohne Zweifel, dass der Bedarf an Kies in dieser Region genügend ausgewiesen ist. Unbestritten ist ferner, dass das Gebiet Dängert/Studenweid und Hard auch in Zukunft als typisches Kiesabbaugebiet (Kiesabbauschwerpunkt) betrachtet werden kann. Das haben die geologisch-

hydrogeologischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Sieber/ Cassina + Partner und auch schon frühere Abklärungen bestätigt. Wie der Regierungsrat im Beschluss Nr. 2020 vom 1. Juli 1986 i.S. Kiesgrube Lommiswil erwogen hat, entspricht es konstanter Praxis und den Grundsätzen des Kantons, bestehende Grubengebiete weiter auszubeuten, statt neue zu eröffnen. Auch in Lommiswil, wo zwei verschiedene Grubengebiete aneinandergrenzen, wurde eine gemeinsame Planung zur Bedingung gemacht.

b) Im vorliegenden Fall besteht indessen eine erhebliche Zeitdifferenz für beide Gruben in bezug auf den Stand des Abbaus, der Reserve und des Bedarfs. In der Kiesgrube Hard in Dulliken steht Kies höchstens noch für einige Monate bis zu einem Jahr zur Verfügung. Die Pächterin beschafft für ihren Bedarf bereits Kies von andern Abbaunternahmen. Andererseits plant sie zur Zeit verschiedene Neuinvestitionen im Betrieb und sollte daher für die nächsten 17 - 20 Jahre weiterhin Kies abbauen können. Was die Gesamtreserve von Dulliken anbetrifft, kann mit einer Grössenordnung von ca. 33 Jahren gerechnet werden.

Eine wesentlich andere Ausgangslage besteht in Däniken. Nördlich der Schützenhausstrasse, im bewilligten Abbaugbiet, ist heute immer noch eine Reserve für ca. 20 Jahre vorhanden. Zumindest solange sollte auch das Schützenhaus noch betrieben werden können. Aus diesem Grunde ist es vor kurzem renoviert worden.

Die Gemeinde Däniken erhebt in ihrer Beschwerde und auch anlässlich der verschiedenen Verhandlungen keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Erweiterung in Dulliken über die festgelegte Abbaugrenze hinaus, verlangt aber ausdrücklich, dass später ebenfalls auf ihrem Gebiet ein solcher Abbau möglich gemacht wird. In Anbetracht dessen wird sich u. U. später, je nach Abbauprojekt, die Frage der Verlegung des Schützenhauses und der Schützenhausstrasse (heutige Abbaugrenze) stellen.

c) Die Planung der Kiesausbeutung in Dulliken und Däniken ist eine Planung im regionalen siedlungstrennenden Grüngürtel, der Bestandteil des Richtplanes "Besiedlung und Landschaft" 1982 der REPLA ist und seine Grundlagen schon in früheren Planungen (Nutzungsplan 1970) hatte. Die Planung berührt mithin eine übergeordnete Planung, welche dem Schutze der Landschaft dient und gemäss welcher nur standortbedingte Anlagen, die das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen, zulässig sind (vgl. Richtplan der REPLA 1982, S. 24 und 28). Schon die Ausarbeitung des früheren Wiederherstellungskonzeptes (Verfügung des Bau- Departementes vom 20. Januar 1981) diente den Belangen der Grüngürtelplanung. Sie war eine Rekultivierungsplanung für die bestehenden Gruben, um die verschiedenen Höhen, Abbautiefen, Anpflanzungen, Böschungen etc. im Interesse des Landschaftsbildes und der Rekultivierung des Terrains für die Wiederverwendung zu landwirtschaftlichen und allfällig andern Zwecken aufeinander abzustimmen. Auch gemäss Richtplan 1982 der REPLA steht die künftige landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund.

Aus diesem Grunde spielt vorliegend vor allem die Planung über die Wiederherstellung des Kiesabbaugebietes Dulliken und Däniken eine gewichtige Rolle. Diese Planung hängt ab von den einzelnen entscheidenden Abbauphasen, der unterschiedlichen Geländegestaltung und insbesondere dem zur Verfügung stehenden Auffüllmaterial. Aus regionaler Sicht sind also nicht allein die Fragen der Bedarfsdeckung an Kies und des Grundwasserschutzes, sondern auch die Fragen der Wiederherstellung und spätern Nutzung des Areals vordergründig und folglich auf gemeinsamer Ebene zu lösen.

Gegenüber dem bestehenden Plan entstehen mit der vorgesehenen Erweiterung wesentliche Differenzen, weil die Böschung stark nach Süden verschoben wird. Es dürfte auch kaum möglich sein, die Böschung wegen des grossen Bedarfs an Auffüllmaterial gemäss dem rechtskräftigen Plan beizubehalten.

d) Ein wesentlicher Punkt ist schliesslich die Transitgasleitung an der Grenze von Dulliken und Däniken. Diese Leitung war ursprünglich auf Däniker Gebiet und wurde dann nach Dulliken verschoben. Ihr Bereich muss definitiv rekultiviert werden. An diese Auflage ist die Gemeinde Dulliken gebunden. Seit 1973 ist der Graben der Leitung offen. Durch die Gasleitung bedingt ist ein geringer Einschnitt gegenüber dem heutigen Rekultivierungsplan.

Wie weit diese Leitung für die allfällige Begrenzung des künftigen Abbaus eine Rolle spielt und ob sie sogar verlegt werden muss, ist offen. Ebenso fraglich ist, wo und wie weit die künftige Geländegestaltung die Leitung tangiert. Mit der Rekultivierung des offenen Leitungsgrabens sollte aber nicht länger zugewartet werden.

2.- a) Alle diese Fragen, die unzweifelhaft beide Grubengebiete betreffen, sind mit dem vorliegenden Gestaltungsplan für Dulliken allein nicht gelöst. Dieser Plan enthält lediglich Angaben über den Abbau, die Rekultivierung, die Etappen hierfür, Mengen- und Zeitpläne, Querschnittspläne für Abbau und Wiederherstellung und Sonderbau- und Abbauvorschriften für die Erweiterung in Dulliken. Klar ist, dass die Gemeinde Dulliken nicht kompetent ist, auch auf dem Gebiet von Däniken zu planen. Da jedoch die Planung in hohem Masse auch die regionale Planung berührt und gewisse wichtige Änderungen gegenüber dieser bringt, hätte Dulliken sie über die REPLA in die Wege leiten müssen, vor allem bei mangelndem Konsens unter den Gemeinden. Das ist an der Verhandlung vom 21. Aug. 1984 auch so abgesprochen worden.

b) Um bei den bestehenden unterschiedlichen Voraussetzungen und der Komplexität der aufgezeigten Fragen die regionalen Interessen und die Interessen von Dulliken und Däniken aufeinander abzustimmen, würde sich wohl - und zwar unter Berücksichtigung des kantonalen Koordinationsplanes 1984 (Seite 124) - Vorerst die Erarbeitung eines Grundlagenplanes für

den Kiesabbau und die Rekultivierung in beiden Gemeinden als das geeignete Mittel erweisen.

Es müssen Probleme von grundsätzlicher Tragweite, insbesondere bezüglich Koordination gelöst und erst in einer spätern Phase individuell konkrete Aussagen gemacht werden.

Im Grundlagenplan wären das weitere Abbauggebiet für Dulliken und Däniken, allenfalls nach Varianten (Abbauschwerpunkt) und die planerischen Fragen der Wiederherstellung, u.U. gegliedert für einzelne wichtige Abbauphasen und für eine unterschiedliche Geländegestaltung darzustellen, unter Berücksichtigung aller übrigen skizzierten Punkte (Abgrenzung, Auffüllung, Landschaftsnutzung, Gasleitung, Gewässerschutz, Schützenhaus etc.). Schliesslich muss die ganze Landschaftsplanung in der Region stimmen, und es kann nicht etwas für Dulliken getan werden, an das Däniken in der Folge gebunden wäre.

3.- a) Damit nun aber die Gemeinde Dulliken bzw. das Abbaunternehmen Hunziker AG vorderhand nicht vollständig blockiert werden, erscheint es als vertretbar, nach den gegebenen Voraussetzungen im jetzigen Zeitpunkt den vorliegenden Gestaltungsplan teilweise zu genehmigen, so dass gestützt auf diese Genehmigung eine Abbaubewilligung nach § 125 BauG erteilt werden kann. Um den Weiterabbau nach neuen Planunterlagen für Dulliken und Däniken nicht ungünstig zu präjudizieren, ist eine solche Teilgenehmigung für die Etappen 2 und 3 (Etappe 1 ist bereits nach altem Plan bewilligt) gemäss Gestaltungsplan Kiesgrube Hard möglich. Daraus resultiert nämlich ein Abbau, der in südlicher Richtung lediglich bis kurz über das bestehende Schützenhaus hinausgeht und für jede weitere Planung keine grösseren Probleme mit sich bringt. Zeitlich entspricht dieser Abbau einer Grössenordnung von 5 - 7 Jahre. Für die Ausbeutung der in den genannten Etappen liegenden Grundstücke Privater (GB Dulliken Nr. 227 und 228) haben sich die Interessenten mit den Landeigentümern direkt zu verständigen. Für den Fall, dass ein

weiterer Abbau (über die Etappen 2 und 3 hinaus) später doch nicht möglich sein sollte, kann die Wiederherstellung nach alter Kote durch entsprechende Kautio n in der Abbaubewilligung sichergestellt werden.

Gemäss § 18 BauG prüft der Regierungsrat die Nutzungspläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin. Rechtswidrigen und offensichtlich unzumutbaren Plänen oder Plänen, die einer übergeordneten Planung widersprechen, versagt er seine Genehmigung oder weist sie an die Gemeinde zurück. Er kann auch materielle Änderungen selber beschliessen, wenn diese der Behebung offensichtlicher Mängel dienen. Unter dem alten und dem neuen Baugesetz hat sich zudem die Praxis eingebürgert, Pläne auch nur teilweise zu genehmigen, wenn ein Zuwarten auf die Bereinigung und Genehmigung umstrittener Planteile - vor allem im Rahmen der Zweckmässigkeitsprüfung - nicht mehr zumutbar erscheint.

Die übrigen Teile des vorliegenden Gestaltungsplanes für Abbau und Rekultivierung sind folglich von der Genehmigung auszunehmen.

Die Sonderbauvorschriften sind mit dem vom Bau-Departement angebrachten und von den Beteiligten eingesehenen Ergänzungen und Änderungen zu genehmigen. Sie gelten ausschliesslich für das Teilgebiet, das genehmigt werden kann, und unter dem genannten Vorbehalt der Sicherstellung der Wiederherstellung nach altem Plan.

b) Mit Rücksicht auf die dargelegten Probleme sind für die spätere Genehmigung der Nutzungspläne folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Vorerst sind für das ganze Bezugsgebiet weitere Projektunterlagen als Änderung oder Ergänzung der bereits an der Sitzung vom 23. Januar 1987 vorgelegten Variantenstudien über den Abbau mit oder ohne Däniken

und die Wiederherstellung mit viel oder wenig Auffüllmaterial zu beschaffen. Den Nachweis, dass die Planung über das ganze Gebiet mit diesen Punkten möglich ist, hat der Gesuchsteller in einem Grundlagensplan zu erbringen. Die Beschaffung und Prüfung dieser Projektunterlagen müsste aber in relativ kurzer Zeit (in ca. 1 - 2 Jahren) abgeschlossen sein.

- Je nach Ergebnis dieser Prüfung und allenfalls dem in Bearbeitung stehenden kantonalen Kieskonzept muss zur gegebenen Zeit der Erlass eines neuen Gestaltungsplanes und allenfalls (vorgängig oder parallel) eines Richtplanes im oben erwähnten Sinne vorbehalten werden. Die Planungen sind zeitlich so durchzuführen, dass auf ihrer Grundlage rechtzeitig, d.h. vor Ausschöpfung des bewilligten Abbaus für Etappe 2 und 3 neue Bewilligungen möglich sind. Sie haben sich generell über die Zulassung der weiteren Kiesausbeutung im Bezugsgebiet, vor allem auch im Gemeindebann von Däniken auszusprechen. Sie sind im Rahmen des Gestaltungsplanes in eine rechtsverbindliche Form für Grundeigentümer und Berechtigte zu bringen.

Auf diese Weise können die beiden hier zur Diskussion stehenden Hauptprobleme, nämlich baldige Teilbewilligung einerseits und langfristige Sicherstellung der Planung mit der Nachbargemeinde sowie Anpassung der übergeordneten Planungen andererseits, gelöst werden.

- Da das Umweltschutzgesetz bereits jetzt direkt anwendbar ist, ist ferner eine allfällige Umweltverträglichkeitsprüfung vorzubehalten.

c) Den Interessen der Gemeinde Däniken wird auf die Weise weitgehend Rechnung getragen, indem insbesondere beim Vorliegen der nötigen Pläne ein weiterer Abbau auch auf ihrem Gebiet geprüft werden kann. Die Behandlung der von ihr erhobenen Beschwerde kann daher vorderhand sistiert werden. Ein förmlicher Rückzug ist

nicht erfolgt.

d) Die Gemeinde Dulliken hat die Genehmigungsgeld für die Teilgenehmigung sowie Verfahrenskosten zu tragen. Für die Kostentragung der weiteren Planungsmassnahmen gelten die finanziellen Bestimmungen von §§ 74 ff BauG.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Etappen 2 und 3 des Gestaltungsplanes der Kiesgrube Hard in Dulliken (Plansatz 410/9-12, 15 - 16) werden genehmigt. Es wird festgestellt, dass Etappe 1 bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3011 vom 30. Mai 1961 genehmigt worden ist. Die übrigen Etappen des Gestaltungsplanes werden von der Genehmigung ausgenommen.
2. Die Sonderbauvorschriften werden mit den gemachten Ergänzungen und Aenderungen und dem in den Erwägungen angebrachten Vorbehalt genehmigt.
3. Bezüglich des weiteren Vorgehens und der weiteren Planungen gelten die in den Erwägungen genannten Voraussetzungen. Diese Planungen sind zeitlich so durchzuführen, dass auf ihrer Grundlage rechtzeitig über neue Abbaubewilligungen nach § 125 BauG entschieden werden kann.
4. In die weiteren Planungen ist das künftige Abbaugelbiet von Däniken einzubeziehen.

5. Die Behandlung der von der Gemeinde Däniken erhobenen Beschwerde wird vorderhand sistiert.
6. Die Planunterlagen gehen zur Ergänzung (Auflage-, Beschluss- und Genehmigungsvermerk, Bezeichnung der genehmigten Planteile) an die Gemeinde Dulliken zurück. Die ergänzten Planunterlagen sind dem Bau-Departement in 7-facher Ausfertigung einzureichen.
7. Die Gemeinde Dulliken hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 400.-- und einen Anteil der Verfahrenskosten von Fr. 300.-- zu bezahlen.

Kostenabrechnung:

Einwohnergemeinde Dulliken

Genehmigungsgebühr und Verfahrenskosten	Fr. 700.-- (Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten	Fr. 23.-- (Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	<u>Fr. 723.--</u> (Staatskanzlei Nr. 136) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Pohnsacker

Verteiler auf Seite 15

Bau-Departement (2) HF/es
Rechtsdienst Bau-Departement
Departementssekretär (Akten Nr. 85/160)
Amt für Raumplanung (2) mit 1 Satz gen. Pläne
Amt für Wasserwirtschaft (2) mit 1 Satz gen. Pläne
Meliorationsamt
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 Satz gen. Pläne
Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)
Ammannamt der Bürgergemeinde Dulliken, 4657 Dulliken
mit 1 Satz gen. Pläne, EINSCHREIBEN
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dulliken, 4657 Dulliken
mit 1 Satz gen. Pläne, EINSCHREIBEN, / EINZAHLUNGSSCHEIN
Ammannamt der Einwohnergemeinde Däniken, 4658 Däniken
mit 1 Satz gen. Pläne, EINSCHREIBEN
Planungsverband der Region Olten-Gösgen-Gäu,
Sekretariat, Dornacherstr. 24, 4600 Olten,
mit 1 Satz gen. Pläne
Planungsbüro K. Neeser, Keltenstr. 50, 8000 Zürich

Firma Hunziker AG, Cementweg 20, 4600 Olten
Amtsblatt, Publikation folgenden Textes:
Etappen 2 und 3 des Gestaltungsplanes der Kiesgrube Hard
in Dulliken und die zugehörigen Sonderbauvor-
schriften werden mit Auflagen genehmigt.

Die Pläne werden später zugestellt